

## Merkblatt für Arbeitnehmer

### Zur Regelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse (Mini-Jobs) und zur Gleitzone Regelung

---

Mit dem „Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ wurden u.a. die Regeln für die so genannten Mini-Jobs festgelegt.

Dieses Gesetz trat am 01.01.2003 in Kraft. Die Neuregelungen für Mini-Jobs sind jedoch erst für Lohnzahlungszeiträume ab 01.04.2003 anzuwenden.

#### 1. Geringfügigkeitsgrenze

- Die monatliche Verdienstgrenze beträgt 400,00 Euro.
- Die Begrenzung der Arbeitszeit auf 15 Stunden pro Woche ist entfallen.
- Werden mehrere geringfügige Beschäftigungen nebeneinander ausgeübt, dürfen die Gesamteinkünfte der Mini-Jobs nicht mehr als 400,00 Euro im Monat betragen.
- Neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung darf eine geringfügige Beschäftigung versicherungsfrei ausgeübt werden.

#### 2. Sozialversicherung

- Der Arbeitgeber zahlt grundsätzlich Pauschalbeträge in Höhe von
  - 15 % des Arbeitsentgelts für die Rentenversicherung und
  - 13 % des Arbeitsentgelts für die Krankenversicherung, außerdem
  - 2 % einheitliche Pauschsteuer, wenn keine Lohnsteuerkarte vorgelegt wird.

Die pauschalen Sozialabgaben in Höhe von 30 % (bei Betrieben bis 30 Arbeitnehmer zuzüglich der Umlagen zur Lohnfortzahlungsversicherung) werden vom Arbeitgeber einheitlich an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Minijob-Zentrale, Essen abgeführt. Für den Arbeitnehmer fallen dann keine Abzüge an.

- Aufstockung: Will der Arbeitnehmer einen Anspruch auf alle Leistungen der Rentenversicherung erwerben, muss er wie bisher dem Arbeitgeber erklären, dass er auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet. Der Arbeitnehmer hat dann die 15%-Pauschale des Arbeitgebers auf den vollen Pflichtbeitrag von derzeit 19,9 % zu ergänzen. Der Arbeitgeber führt die Arbeitnehmerbeiträge in Höhe von 4,9 % aus dem Arbeitsentgelt ab. Liegt der Verdienst unter 155,00 Euro, ist vom Arbeitnehmer die Differenz zwischen der 15%-igen Arbeitgeber-Pauschale und dem Mindestbeitrag (19,9 % aus 155,00 Euro) zu zahlen.

#### 3. Steuer

- Die geringfügig entlohnte Beschäftigung ist ab dem 01. April 2003 steuerpflichtig.
- Die geringfügig entlohnte Beschäftigung bis 400,00 Euro kann vom Arbeitgeber versteuert werden mit
  - 2 % einheitlicher Pauschsteuer (inkl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag), wenn er den 15%-igen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung zahlt bzw.
  - 20% pauschaler Lohnsteuer (zuzügl. pauschale Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag), wenn ausnahmsweise die Rentenversicherungsbeiträge nicht mit 15 % pauschal zu zahlen sind.
- Die geringfügig entlohnte Beschäftigung kann vom Arbeitnehmer mit Lohnsteuerkarte versteuert werden.

#### Kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse

Für Beschäftigungen, die nicht länger als 50 Arbeitstage bzw. 2 Monate andauern, ist ab 01. April 2003 die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Minijob-Zentrale, Essen zuständige Einzugsstelle. Bei der Prüfung der Zeitgrenze ist das Kalenderjahr (nicht mehr das Zeitjahr ab Beschäftigungsbeginn) maßgebend. Es sind alle im laufenden Kalenderjahr ausgeübten kurzfristigen Beschäftigungen auch bei verschiedenen Arbeitgebern zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, die Steuer bei Vorliegen der Voraussetzungen pauschal mit 25 % zu erheben.

#### Handlungsbedarf für geringfügig Beschäftigte

- Informieren Sie Ihren Arbeitgeber über weitere Beschäftigungsverhältnisse bei anderen Arbeitgebern (Hauptbeschäftigung und Aushilfsbeschäftigung)
- Wenn Sie von der Möglichkeit der Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge Gebrauch machen wollen, teilen Sie dies bitte Ihrem Arbeitgeber mit und informieren Sie davon auch Ihre evtl. weiteren Arbeitgeber.

#### Ab 1. April 2003 geltende Bestimmungen bei Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone (Niedriglohn-Jobs)

##### 1. Gleitzone

- Das versicherungspflichtige Entgelt inkl. Einmalbezüge liegt regelmäßig zwischen 400,01 und 800,00 Euro monatlich.
- Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

##### 2. Sozialversicherung

- Das Beschäftigungsverhältnis ist sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitgeberbeitrag bleibt unverändert wie bisher bei rund 21%. Der Arbeitnehmerbeitrag jedoch steigt schrittweise von ca. 4% (bei 400,01 Euro) auf ca. 21% (bei 800,00 Euro) an.
- Der Berechnung der Sozialversicherungsbeträge wird nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zu Grunde gelegt, sondern ein vermindertes Arbeitsentgelt, das mit der gesetzlichen Gleitzone-Formel berechnet wird.
- Aus dem verminderten Arbeitsentgelt werden die Sozialversicherungsbeiträge wie folgt getragen:  
Der Arbeitgeber trägt unverändert den Beitragsanteil, der sich aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ergibt. Dieser wird von dem Sozialversicherungsbeitrag abgezogen, der sich aus dem reduzierten Arbeitsentgelt errechnet. Die Differenz ist der vom Arbeitnehmer zu tragende Beitragsanteil.
- Die Rentenansprüche richten sich nach dem verminderten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt.
- Das Krankengeld wird nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt berechnet.

##### 3. Steuer

Das Arbeitsverhältnis ist nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte zu versteuern. Eine Pauschalierung der Lohnsteuer auf Grund der Gleitzone ist nicht möglich.

#### Handlungsbedarf für Beschäftigte mit Verdienst in der Gleitzone

- Informieren Sie Ihren Arbeitgeber über weitere Beschäftigungsverhältnisse bei anderen Arbeitgebern bzw. über Vorbeschäftigungen im laufenden Kalenderjahr. Zur Vermeidung von verminderten Rentenansprüchen können Sie in der Rentenversicherung den vollen Arbeitnehmerbeitrag zahlen. Hierzu müssen Sie gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass der Beitragsberechnung in der Rentenversicherung nicht das verminderte, sondern das tatsächliche Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme zu Grunde gelegt werden soll.